

**Vertrag vom 20.12.2005 unter Berücksichtigung der Änderungen des
Nachtrages Nr. 2 Stand: 26.03.2009 (Endfassung)**

Vertrag zur Durchführung Integrierter Versorgung

nach §§ 140 a ff. SGB V

über die Versorgung mit

Anthroposophischer Medizin

zwischen

der **Innungskrankenkasse Hamburg**, Kieler Straße 464-470, 22525 Hamburg,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend IKK Hamburg -

und der **Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland e.V. (GAÄD)**, Roggenstraße 82, 70794 Filderstadt,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend GAÄD -

als Vertreter anthroposophisch behandelnder Ärzte

und dem **Berufsverband Heileurythmie e.V. (BVHE)**, Roggenstraße 82, 70794
Filderstadt,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend BVHE bzw. Berufsverband -

und dem **Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT)**,
Am Hessenberg 34, 58313 Herdecke,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend BVAKT bzw. Berufsverband -

und dem **Berufsverband Rhythmische Massage e.V. (BVRM)**, Roggenstraße 82,
70794 Filderstadt,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend BVRM bzw. Berufsverband -

Präambel

1. Dieser Vertrag regelt die integrierte Versorgung mit Anthroposophischer Medizin auf Grundlage des § 140 b SGB V.
2. Die Anthroposophische Medizin ist eine Erweiterung der naturwissenschaftlichen Medizin aus den geisteswissenschaftlichen Erkenntnissen der Anthroposophie. Ihr Ziel ist eine individuelle und ganzheitliche Humanmedizin. Sie gründet auf einer vertrauensvollen Arzt-Patientenbeziehung, um die verschiedenen Dimensionen der Existenz umfassend einbeziehen zu können. Neben der physischen Ebene werden die biologisch-funktionelle, die psycho-soziale und die biographisch-individuelle Ebene in Diagnose und Therapie berücksichtigt. Hierbei ist Krankheit kein zufälliges oder feindseliges Ereignis, sondern sinnhafter Aspekt individueller Lebensäußerung mit Entwicklungspotentialen. Bei der Behandlung von Krankheit und der Entwicklung von Gesundheit kommt damit dem Patienten als Subjekt der Medizin im Dialog mit Arzt und Therapeut eine wesentliche, selbstaktivierende und regulierende Rolle zu.
3. Die Vertragspartner verfolgen das Ziel, eine neue Versorgungsstruktur mit Leistungen der Anthroposophischen Medizin für die Versicherten der IKK Hamburg zu ermöglichen. Hierdurch sollen die Patientenversorgung mit einer qualifiziert erbrachten Behandlung verbessert, die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der haus- und fachärztlichen ambulanten Leistungen erhöht und die Kosten der Versicherten im Arznei- und Heilmittelbereich entlastet werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Durch diesen Vertrag soll für die Versicherten der IKK Hamburg der Zugang zu adäquater Beratung und Behandlung mit Anthroposophischer Medizin im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung und der Versorgung mit Heilmitteln der Anthroposophischen Medizin verbessert werden.
2. Die Anthroposophische Medizin ist eine Erweiterung der naturwissenschaftlichen Medizin. Sie schließt deren diagnostische und therapeutische Verfahren prinzipiell mit ein und bringt sie bei allen Krankheitsprozessen, in denen dies erforderlich wird, in vollem Umfang zur Anwendung. Es liegt in der Verantwortung des einzelnen Arztes, im Einzelfall zu beurteilen, welche physischen, funktionellen, psychosozialen und biografischen Aspekte in Diagnostik und Therapie zu berücksichtigen sind. Die Anwendung Anthroposophischer Therapieverfahren (Heilmittel) ist grundsätzlich bei solchen Erkrankungsformen indiziert, bei denen eine Heilung oder Linderung durch spezifisches therapeutisches Ansprechen von potenziell noch vorhandenen Selbstordnungs- bzw. Selbstheilungskräften zu erwarten ist.
3. Die teilnehmenden Leistungserbringer verpflichten sich zu einer qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der teilnehmenden Versicherten. Sie übernehmen die Gewähr dafür, dass sie - soweit erforderlich- die organisatorischen, betriebswirtschaftlichen sowie die medizinischen und medizinisch-technischen

Voraussetzungen im Sinne des § 140 b Absatz 3 SGB V für die in diesem Vertrag vereinbarte Integrierte Versorgung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts in dieser Therapierichtung erfüllen. Sie stellen eine an dem Versorgungsbedarf der Versicherten orientierte Zusammenarbeit zwischen allen an dieser Integrierten Versorgung Beteiligten sicher. Die gemeinsame Dokumentation erfolgt in der Patientenakte beim jeweiligen Arzt. Dieser hat die sich aus der Kooperation mit dem Heilmittelerbringer ergebenden patientenbezogenen Informationen in der Patientenakte zu vermerken, soweit diese medizinisch relevant sind. Diese Dokumentationsregelung berührt keine Dokumentationspflichten, die bei den beteiligten Leistungserbringern aufgrund anderer Vorschriften oder Vereinbarungen bestehen.

§ 2 Versorgungsinhalte

1. Die Anthroposophische Medizin eignet sich mit ihrem ganzheitlichen Therapieansatz in besonderer Weise für die „Integrierte Versorgung“ in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Ärzten und Therapeuten zur
 - ärztlichen medikamentösen Therapie,
 - Anthroposophischen Kunsttherapie,
 - Heileurythmie und
 - Rhythmischen Massage nach Ita Wegman.

2. Die teilnehmenden Vertragsärzte und Heilmittelerbringer pflegen einen Informationsaustausch über die Durchführung der Behandlung („Patientenbesprechung“, entsprechend Absatz 3 d). Das Gespräch dient einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Heilmitteln und der Koordination mit der Therapie des Arztes. Die therapeutische Verantwortung mit der Entscheidung über die Durchführung der Behandlung liegt bei dem verordnenden Arzt.

3. **Ärztliche Leistungen:**
 - a. Erstbehandlung (Mindestdauer 60 Minuten)

Diese Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens einmal abrechnungsfähig.

 - b. Folgebehandlung (Mindestdauer 30 Minuten)

Diese Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens dreimal abrechnungsfähig.

 - c. Beratung (Mindestdauer 7 Minuten)

Diese Leistung ist innerhalb eines Quartals höchstens viermal abrechnungsfähig.

- d. Kommunikation mit den teilnehmenden Heilmittelerbringern entsprechend Absatz 2.

Diese Leistung ist in einem Behandlungszyklus höchstens zweimal abrechnungsfähig.

- e. Behandlungskomplex Anthroposophische Medizin bei schweren Erkrankungen (Anlage 5).

Diese Leistung ist innerhalb eines Quartals höchstens zweimal abrechnungsfähig.

- f. Im Falle einer Kommunikation nach Buchstabe d) informiert der Arzt ggfs. den Heilmittelerbringer über eine Kündigung des Versicherten, auf den sich die Kommunikation bezieht.

4. Leistungen der Heilmittelerbringer:

1. Erbringung nicht-ärztlicher Therapieverfahren der Anthroposophischen Medizin auf ärztliche Anordnung hin von speziell ausgebildeten Therapeuten als Heilmittel. Die Ausbildung und Eignung müssen durch den entsprechenden Berufsverband überprüft und anerkannt worden sein.
2. Der zugelassene Heilmittelerbringer hat für jeden behandelten Versicherten eine Verlaufsdokumentation zu führen und kontinuierlich je Behandlungseinheit fortzuschreiben.
3. Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Heilmitteln kooperieren der zugelassene Leistungserbringer und seine Mitarbeiter mit dem verordnenden Vertragsarzt.
4. Näheres, insbesondere zur Leistungsbeschreibung und zur Vergütung, ergibt sich aus der Vereinbarung über die Versorgung mit Heilmitteln der Anthroposophischen Medizin die als Anlage 4 dieser Vereinbarung beigelegt ist.

§ 3

Teilnahme von Versicherten

1. An diesem integrierten Versorgungsmodell können alle Versicherten der IKK Hamburg teilnehmen, wenn sie einen nach diesem Vertrag zugelassenen Vertragsarzt aufsuchen um sich behandeln zu lassen. Die Teilnahme der Versicherten an dieser Integrierten Versorgung ist freiwillig.
2. Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der Integrierten Versorgung mit der Unterschrift unter einer Teilnahmeerklärung (vgl. Muster Anlage 3). Die Einschreibung erfolgt bei einem der teilnehmenden Ärzte. Die Teilnahmeerklärung verbleibt bei dem Arzt. Die IKK Hamburg kann Einsichtnahme bzw. Zusendung der Unterlagen zu Einschreibung und Kündigung der Versicherten vom Arzt verlangen; es gilt § 5 Absatz 2. Der Versicherte erhält vom Arzt ein Exemplar der Teilnahmeerklärung, das vom Arzt mit Unterschrift und

Vertragsarztstempel versehen ist. Mit diesem Exemplar informiert der Versicherte die an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte und Heilmittelerbringer über seine Teilnahme.

3. Die freie Arzt- und Therapeutenwahl der Versicherten wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.
4. Die IKK Hamburg gewährleistet eine umfassende Information der Versicherten gemäß § 140 a Absatz 3 SGB V.
5. Aufgrund der aus dieser Vereinbarung zu erwartenden Wirtschaftlichkeitseffekte erhalten die teilnehmenden Versicherten für die Dauer ihrer Teilnahme an dieser Versorgungsform durch die IKK Hamburg eine Zuzahlungsermäßigung. Für jede erste Inanspruchnahme von ambulanten ärztlichen Leistungen nach dieser Vereinbarung im Kalendervierteljahr, die eine Zuzahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Praxisgebühr) auslöst, wird die Zuzahlung um 10,00 EURO ermäßigt. Die Ermäßigung der Zuzahlungen ist auf 40,00 EURO pro Jahr begrenzt.
6. Die Versicherten können ihre Teilnahme jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt gegenüber dem Arzt, bei dem die Teilnahmeerklärung hinterlegt ist; es gilt § 5 Absatz 2.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen der Ärzte

1. Zur Durchführung einer Behandlung im Rahmen der Anthroposophischen Medizin nach diesem Vertrag sind Vertragsärzte berechtigt, die von der GAÄD überprüft und gemäß Absatz 3 als geeignet beurteilt worden sind.
2. Ein Qualifikationsnachweis gemäß Absatz 3 ist der GAÄD vom Arzt vor der Erbringung entsprechender Leistungen vorzulegen. Die GAÄD prüft entsprechend, ob die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die IKK Hamburg und die Abrechnungsstelle erhalten von der GAÄD per Datenträger regelmäßig jeweils zum Monatsende aktualisierte Listen der gemäß Absatz 3 teilnehmenden Ärzte.
3. Qualifikationsvoraussetzungen:
 - a. Zulassung als Vertragsarzt
 - b. Zur Durchführung von anthroposophischen Leistungen sind Vertragsärzte berechtigt, die von der GAÄD als qualifiziert anerkannt sind.
 - c. Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, regelmäßig an Fortbildungen aus der Anthroposophischen Medizin teilzunehmen. Ärzte, die die Genehmigung zur Abrechnung nach diesem Vertrag erhalten haben, müssen zur Qualitätssicherung die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von der GAÄD anerkannt sind, mit mindestens 25 Stunden pro Jahr nachweisen können. Der Nachweis ist gegenüber der GAÄD zu erbringen.

- d. Darüber hinaus ist die IKK Hamburg berechtigt, die Qualität der Behandlung, die Indikationsstellung sowie die Angemessenheit der Behandlung jederzeit unter Hinzuziehung der Krankenunterlagen durch von der IKK Hamburg beauftragten Ärzte zu prüfen.

§ 5

Teilnahmevoraussetzungen für Ärzte

1. Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, die Versicherten im Sinne der Anthroposophischen Medizin zu behandeln (sh. § 1 Absatz 2).
2. Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, das Verfahren der Einschreibung der Versicherten durchzuführen. Dies bedeutet nach vorausgegangener Information das Ausfüllen der Teilnahmeunterlagen (Muster Anlage 3) sowie die Entgegennahme und Aufbewahrung der Unterlagen (zur Einschreibung und zu einer eventuellen Kündigung) gemäß der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Ferner händigt der teilnehmende Arzt dem Versicherten ein Exemplar der Teilnahmeerklärung des Versicherten aus, die vom teilnehmenden Arzt mit Vertragsstempel und Unterschrift versehen ist. Der Arzt übermittelt unverzüglich nach der Einschreibung die Teilnahmeerklärung des Versicherten als Duplikat (Briefpost, Fax oder Email) an die IKK Hamburg. Die Krankenkasse teilt dem Arzt innerhalb von 5 Werktagen schriftlich, per Fax oder per Email mit, wenn der Patient nicht bei der Krankenkasse versichert ist. Kündigt der Versicherte seine Teilnahme, ist der Arzt verpflichtet, die IKK Hamburg unverzüglich von der Kündigung zu informieren und übermittelt ein Duplikat der Kündigung (Briefpost, Fax oder Email) an die Krankenkasse. Der teilnehmende Arzt ist verpflichtet, der IKK Hamburg nach Aufforderung Einsichtnahme in die Einschreibe- und Kündigungsunterlagen der Versicherten zu gewähren und diese auf Anforderung auch der IKK Hamburg zuzusenden.
3. Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Die teilnehmenden Ärzte erklären ihre Teilnahme an dieser Integrierten Versorgung gegenüber der GAÄD durch Unterzeichnung einer Teilnahmeerklärung (Muster Anlage 1). Der Arzt ist vom Zeitpunkt des Zugangs dieser Erklärung bei der GAÄD berechtigt, Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen – vorausgesetzt, er erfüllt die Bestimmungen dieses Vertrages.
4. Die Teilnahme endet unabhängig vom Vorliegen des Ausschlusses gemäß § 13, wenn der Arzt in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Quartalsende gegenüber der GAÄD die Kündigung seiner Teilnahme erklärt. Sollte dieser Rahmenvertrag durch Kündigung zwischen den Vertragsparteien enden, werden die teilnehmenden Ärzte über die Beendigung in geeigneter Form umgehend informiert. Die Rechte aus diesem Vertrag enden mit der Aufkündigung des Gesamtvertrages. Für die Abwicklung von evtl. Altfällen wird eine einvernehmliche Regelung gesucht.
5. Materialien (Teilnahme-, Abrechnungsbögen etc.) werden vorrangig über das Internet zur Verfügung gestellt. Die GAÄD informiert hierzu die Teilnehmer. Soweit das Internet nicht als Medium genutzt werden kann, verteilt die GAÄD auf

Anfrage die Materialien (Teilnahme-, Abrechnungsbögen etc.) (Muster Anlagen 1 bis 3) direkt an die Ärzte.

§ 6

Teilnahmevoraussetzungen für nicht-ärztliche Therapeuten

1. Die teilnehmenden Therapeuten (Heilmittelerbringer) erklären ihre Teilnahme an der Integrierten Versorgung durch Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung, die von dem jeweiligen Berufsverband im Einvernehmen mit den Vertragsparteien erstellt wird.
2. Die Teilnahme an diesem Vertrag wird durch den jeweiligen Berufsverband unter seinen Mitgliedern in geeigneter Weise öffentlich ausgeschrieben. Dabei kann auf den Vertragstext Bezug genommen werden.
3. Die Teilnahmeberechtigung wird von dem jeweiligen Berufsverband erteilt, wenn der Heilmittelerbringer die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nachweist und die Regelungen dieses Vertrages anerkennt. Ist dies der Fall, darf die Teilnahmeberechtigung nur aus wichtigem Grund verweigert werden (vgl. § 2 Absatz 1 der Vereinbarung über die Versorgung mit Heilmitteln der Anthroposophischen Medizin/Anlage 4). Die Teilnahmeberechtigung ist zu entziehen, wenn eine der dort genannten Voraussetzungen entfallen ist.
4. Heilmittelerbringer können an diesem Vertrag teilnehmen, wenn sie speziell ausgebildet sind und hinsichtlich ihrer Ausbildung und Eignung durch den jeweiligen Berufsverband überprüft und anerkannt worden sind. Die Überprüfung und Anerkennung durch den jeweiligen Berufsverband ist zwingend. Als speziell ausgebildet und damit teilnahmeberechtigt gelten Heilmittelerbringer mit der durch den entsprechenden Berufsverband ausgestellten Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung, oder solche Heilmittelerbringer, die eine durch den entsprechenden Berufsverband bestätigte Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation nachweisen können. Zur Sicherstellung einer qualifizierten Behandlung haben sich Heilmittelerbringer, die nicht Mitglied des jeweiligen Berufsverbandes sind, der jeweiligen Berufsordnung während der Teilnahme an diesem Vertrag zu unterwerfen.
5. Der Heilmittelerbringer ist von dem Zeitpunkt an berechtigt, Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen, ab dem er gemäß Absatz 3 die Teilnahmeberechtigung von dem jeweiligen Berufsverband erhält.
6. Die Teilnahme endet unabhängig vom Vorliegen des Ausschlusses gemäß § 10, wenn der Heilmittelerbringer in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Quartalsende gegenüber dem jeweiligen Berufsverband seinen Austritt erklärt. Sollte dieser Rahmenvertrag durch Kündigung zwischen den Vertragsparteien enden, werden die teilnehmenden Heilmittelerbringer über die Beendigung in geeigneter Form umgehend informiert. Die Rechte aus diesem Vertrag enden mit der Aufkündigung des Gesamtvertrages. Für die Abwicklung von evtl. Altfällen wird eine einvernehmliche Regelung gesucht.

7. Die IKK Hamburg erhält von den jeweiligen Berufsverbänden per Datenträger regelmäßig jeweils zum Monatsende aktualisierte Listen der gemäß Absatz 3 teilnehmenden Heilmittelerbringer, soweit Änderungen in der Liste erfolgt sind. Die Einzelheiten der Datenübermittlung werden einvernehmlich durch die Vertragspartner festgelegt.
8. Materialien zur Information der Heilmittelerbringer (Vertragstext, Teilnahmeformular etc.) werden von den jeweiligen Berufsverbänden zur Verfügung gestellt. Sie dürfen über das Internet zur Verfügung gestellt werden.

Gegenüber Heilmittelerbringern, die nicht Mitglied des jeweiligen Berufsverbandes sind, kann der jeweilige Berufsverband die Überprüfung und Anerkennung von Ausbildung und Eignung sowie die Weitergabe der Materialien von der Zahlung angemessener Gebühren abhängig machen.

§ 7

Vergütung - ärztliche Leistungen

1. Die IKK Hamburg vergütet die erbrachten Leistungen entsprechend Absatz 2 durch Zahlung über die Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle leitet die Vergütung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die Vertragsärzte weiter.
2. Folgende Vergütungen für anthroposophische ärztliche Leistungen können im Rahmen dieser Vereinbarung abgerechnet werden:

2.1 Erstbehandlung (Mindestdauer 60 Minuten) **EUR 96,60**

Diese Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens einmal abrechnungsfähig.

2.2 Folgebehandlung (Mindestdauer 30 Minuten) **EUR 48,30**

Diese Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens dreimal abrechnungsfähig.

2.3 Beratung (Mindestdauer 7 Minuten) **EUR 10,50**

Diese Leistung ist innerhalb eines Quartals höchstens viermal abrechnungsfähig.

2.4 Kommunikation mit dem Therapeuten **EUR 12,60**

Diese Leistung ist in einem Behandlungszyklus höchstens zweimal abrechnungsfähig.

2.5 Behandlungskomplex AM bei schweren Erkrankungen (sh. Anlage 5) **EUR 52,50**

Diese Leistung ist innerhalb eines Quartals höchstens zweimal abrechnungsfähig.

3. Sobald eine ärztliche Leistung nach diesem Vertrag erbracht und abgerechnet wird, ist eine zusätzliche Abrechnung dieser Leistung über eine Kassenärztliche Vereinigung unzulässig.
4. Der Arzt ist ebenfalls nicht berechtigt, darüber hinaus für anthroposophische Leistungen eine privatärztliche Vergütung von dem Patienten zu verlangen.

§ 8

Abrechnungsverfahren – ärztliche Leistungen

1. Die Ärzte rechnen ihre ärztlichen Leistungen im Rahmen dieser Integrierten Versorgung quartalsmäßig ab.
2. Der Arzt versichert mit seiner Abrechnung, dass er alle von ihm abgerechneten ärztlichen Leistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht hat.
3. Ärzte können nur Leistungen von Versicherten abrechnen, die an dieser Integrierten Versorgung teilnehmen und vor der Behandlung eine gültige Versichertenkarte der IKK Hamburg vorgelegt haben, deren Gültigkeit vom Arzt zu überprüfen ist. Behandelt der Arzt ohne Vorlage einer gültigen Versichertenkarte, trägt er das Risiko, dass die von ihm erbrachte Leistung nicht vergütet wird.
4. Die ärztlichen Leistungen sind vom Arzt gemäß § 7 mit dem Abrechnungsbogen über die Abrechnungsstelle abzurechnen. Die teilnehmenden Ärzte übermitteln ihre sorgfältig, vollständig und nach den Vorgaben des IV-Vertrages und seinen Anlagen ausgefüllten Abrechnungsunterlagen spätestens 5 Werktage nach Ablauf des Quartals, in dem die Leistungen erbracht wurden, mit dem Abrechnungsbogen (Muster Abrechnungsschein Arzt - Anlage 2) auf vereinbarten Datenträgern oder sofern technisch nicht anders möglich, per Post an die Abrechnungsstelle.
5. Die Abrechnungsstelle weist der IKK Hamburg mit einer Quartalsrechnung die abgerechneten Leistungen aus. Sie trägt Sorge dafür, dass die Abrechnung der ärztlichen Leistungen unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt. Sie übernimmt dabei insbesondere die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Prüfung der abgerechneten ärztlichen Leistungen auf Basis der Bestimmungen dieses Vertrages sowie für die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 des Vertrages. Ist eine von einem Arzt eingereichte Abrechnungsunterlage unvollständig, unleserlich oder in einem nicht vereinbarten Format, sendet die Abrechnungsstelle diese an den Arzt zurück und fordert ihn auf, diese zu ergänzen bzw. deutlich und leserlich auszufüllen bzw. in einem vereinbarten Dateiformat zu übersenden. Die vom Arzt nachgebesserte oder die von ihm nicht fristgerecht eingereichte Abrechnung wird von der Abrechnungsstelle bei der IKK Hamburg im folgenden Monat bzw. im folgenden Quartal zur Abrechnung eingereicht.

6. Die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt § 7 des Vertrages. Die Zahlung an die Abrechnungsstelle durch die IKK Hamburg erfolgt dabei mit befreiender Wirkung innerhalb von 21 Tagen.
7. Die IKK Hamburg behält sich für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Rechnungslegung ein Rückrechnungsrecht gegenüber den Ärzten über die Abrechnungsstelle vor, wenn eine Vergütung erfolgt ist, die nicht den Bestimmungen des Vertrages entspricht.
8. Die Ausstattung der Vertragsarztpraxen mit Teilnahme- und Abrechnungsbögen (Muster Anlagen 1-3) übernimmt die GAÄD. Die Teilnahmebögen sind mit den Vertragsparteien abzustimmen. Bei der Ausstattung der Ärzte mit Teilnahme- und Abrechnungsbögen sollen die Ärzte jedoch vorrangig auf das Medium Internet verwiesen werden.

§ 9

Schweigepflicht / Datenschutz/Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB X zu beachten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten des Versicherten sowie dessen Krankheiten der Schweigepflicht.
2. Die Partner dieses Vertrages sind sich bewusst, dass versichertenbezogene Daten dem Datenschutz sowie im Falle eines Bezuges zu ärztlicher Tätigkeit darüber hinaus der berufsrechtlich vorgegebenen und strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Jede Kommunikation personenbezogener Gesundheitsdaten bedarf der Einwilligung des Betroffenen. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Integrationsversorgung wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenerhebung und -verarbeitung unter besonderem Hinweis auf die Erhebung von Gesundheitsdaten aufgeklärt. Die Erhebung und Auswertung der Sozialdaten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherten möglich.
3. Alle von den Leistungserbringern im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten müssen sich auf relevante Sachverhalte zur Umsetzung des Vertrages beschränken.
4. Jeder Partner dieser Vereinbarung ist für die Einhaltung der ihn betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter schriftlich zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen nach dem BDSG und dem SGB X. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gilt auch über das Vertragsende hinaus.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Laufe der Tätigkeit für die IKK Hamburg bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der IKK Hamburg.
6. Die Vertragspartner werden die von ihnen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen beauftragten Dritten ihrerseits nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Geheimhaltung verpflichten.
7. Alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über diese integrierte Versorgung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zulässig.

§ 10 Kommission

1. Die GAÄD, der jeweilige Berufsverband und die IKK Hamburg richten eine Kommission ein, die im Einzelfall die qualifizierte Leistungserbringung, die Teilnahmevoraussetzungen der Leistungserbringer und die sachliche Richtigkeit der Abrechnung prüft. Die Vertragspartner bzw. der jeweilige Berufsverband informiert die Kommission über entsprechende Fälle zeitnah. Bestehen Zweifel, wird die Kommission zunächst die kollegiale Klärung suchen. Bei fortbestehenden oder wiederholten Zweifeln ist die Kommission berechtigt, einzelne Ärzte bzw. Heilmittelerbringer in Abstimmung mit dem Vorstand der GAÄD bzw. dem Vorstand des jeweiligen Berufsverbandes nach vorheriger Androhung mit einer Frist von 3 Monaten von der Teilnahme an dieser Vereinbarung auszuschließen.
2. Die Kommission besteht aus einem von der GAÄD benannten Vertreter, einem Vertreter des jeweiligen Berufsverbandes und zwei Vertretern der IKK Hamburg. Bei Bedarf können Vertreter der Abrechnungsstelle beratend hinzugezogen werden.

§ 11 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen, dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart wesentlich war, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen

anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

§ 13 Inkrafttreten, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Wirkung ab 01.01.2006 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2006, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Die Anlagen zu diesem Vertrag sind gesondert kündbar. Es gelten die dort genannten Fristen. Sind dort keine Fristen genannt, gilt die in Absatz 1 genannte Frist.
3. Sollten die GAÄD zusammen mit BVHE, BVAKT und BVRM eine inhaltlich gleichlautende Vereinbarung abschließen, in der andere Konditionen mit anderen Krankenkassen vereinbart sind, informieren diese umgehend die IKK Hamburg über diese Regelung.
4. Für den Fall, dass in einem KV-Bereich eine diesem Vertrag vergleichbare Regelung abgeschlossen wird und diese - z.B. als gesamtvertragliche Regelung - für die IKK Hamburg gilt, vereinbaren die Vertragspartner, diesen Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.
5. Für den Fall, dass im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Regelung aufgenommen wird, vereinbaren die Vertragspartner, diese Vereinbarung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.
6. Der Vertrag kann außerordentlich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Absatz 1, gekündigt werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V eine ablehnende Entscheidung zur Kostenübernahme für Behandlungen, die in diesem Vertrag geregelt sind, trifft. Sollte die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses nur Teile dieses Vertrages betreffen, so vereinbaren die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob eine Fortsetzung des Vertrages über die restlichen Regelungen sinnvoll ist.
7. Der Vertrag kann ferner außerordentlich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Absatz 1, gekündigt werden, wenn aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufsichtsrechtlicher Weisungen eine Fortführung des Vertrages unrechtmäßig wäre.

Hamburg, den

Innungskrankenkasse Hamburg

Filderstadt, den

Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland e.V.

Filderstadt, den

Berufsverband Heileurythmie e.V.,

Herdecke, den

Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V.

Filderstadt, den

Berufsverband Rhythmische Massage e.V.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Muster Teilnahmeerklärung - Arzt
- Anlage 2: Muster Abrechnungsschein - Arzt
- Anlage 3: Muster Teilnahmeerklärung - Versicherter
- Anlage 4: Vereinbarung über die Erbringung von Heilmitteln der Anthroposophischen Medizin
- Anlage 5: Behandlungskomplex Anthroposophische Medizin